

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge

Zwischen _____

- nachfolgend als Arbeitgeber bezeichnet -

und Herrn/Frau _____ seit dem _____ im Betrieb
beschäftigt,

- nachfolgend als Arbeitnehmer bezeichnet -

wird in Durchführung des Rahmentarifvertrages zur Altersvorsorge im deutschen Bäckerhandwerk der
Arbeitsvertrag vom _____ abgeändert und folgende Vereinbarung zur betrieblichen Altersvorsorge
geschlossen:

§ 1 – Zuwendungen an die Pensionskasse

Der Arbeitgeber schließt für den Arbeitnehmer bei der SIGNAL IDUNA Pensionskasse Aktiengesellschaft (im
Folgenden Pensionskasse) eine Rentenversicherung ab. Die Pensionskasse ist eine rechtsfähige
Versorgungseinrichtung, die dem Arbeitnehmer auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (§ 1b Abs. 3
des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge - BetrAVG).

Die Finanzierung der bei der Pensionskasse abgeschlossenen Rentenversicherung erfolgt durch den tariflichen
Altersvorsorgebeitrag und durch Entgeltumwandlung.

§ 2 – Tariflicher Altersvorsorgebetrag

In Anwendung von § 4 des Rahmentarifvertrages erhält der Arbeitnehmer einen tariflichen Altersvorsorgebetrag
in Höhe von _____ EUR jährlich.

§ 3 – Entgeltumwandlung

In Anwendung von § 5 des Rahmentarifvertrages macht der Arbeitnehmer von der dort eingeräumten Möglichkeit
Gebrauch, ab dem 01. _____ Bestandteile seines Entgeltes im Rahmen zukünftiger Entgeltansprüche
gegenüber dem Arbeitgeber für Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln. Diese Umwandlung
bezieht sich ausdrücklich auf Entgeltansprüche, die noch nicht fällig geworden sind.

Die Umwandlung erfolgt:

laufend (regelmäßig)

monatlich

vierteljährlich, jeweils im _____

halbjährlich, jeweils im _____

jährlich, jeweils im _____

in Höhe eines Betrages von _____ EUR.

einmalig

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf folgende Einmalzahlung

_____ (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantieme)

für das Kalenderjahr _____ wird um einen Betrag

in Höhe von _____ EUR einmalig gekürzt und als Zuwendung für die abgeschlossene Rentenversicherung an die Pensionskasse gezahlt.

§ 4 – Höhe der Zuwendungen an die Pensionskasse

Für die Finanzierung der Rentenversicherung werden die unter § 3 und § 4 dieser Vereinbarung genannten und nachstehend aufgeführten Beträge verwendet.

Art der Zuwendung	Betrag in €
a) Tariflicher Altersvorsorgebetrag	€
b) Entgeltumwandlung	€
Kalenderjährlicher Gesamtbetrag	€

Die Zuwendungen werden in der vorstehend festgelegten Höhe termingerecht vom Arbeitgeber an die Pensionskasse abgeführt.

§ 5 – Steuerliche Behandlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen an die Pensionskasse werden gemäß § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei eingezahlt.

§ 6 – Versicherungsvertrag

Die unter § 1 genannte Rentenversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei der Pensionskasse abgeschlossen. Art, Höhe (ggf. auch einschließlich eines durch den Arbeitgeber finanzierten Anteils) und Fälligkeit der Versicherungsleistungen sind dem Versicherungsschein zu entnehmen, von dem der Arbeitnehmer eine Zweitschrift erhält.

§ 7 – Verfügung durch den Arbeitgeber

Die Beleihung, Abtretung und Verpfändung der bei der Pensionskasse abgeschlossenen Versicherung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Teil des Versicherungsvertrages, der durch den Beitragsanteil des Arbeitgebers finanziert worden ist.

§ 8 – Unverfallbarkeit und Bezugsrecht

Nach § 1b Abs. 5 BetrAVG sind Versorgungszusagen aus Entgeltumwandlungen von Beginn an unverfallbar. Das Bezugsrecht für die Versicherungsleistung wird dem Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen uneingeschränkt und unwiderruflich eingeräumt.

§ 9 – Ausscheiden des Arbeitnehmers

Scheidet der Arbeitnehmer vor Fälligkeit der Leistung aus der Firma aus, wird der Versicherungsvertrag gemäß § 2 Abs. 3 BetrAVG auf den Arbeitnehmer übertragen. Er hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln.

§ 10 – Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann durch den Arbeitnehmer entsprechend der Regelung in § 5 Ziffer 2 des Rahmentarifvertrages frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt bzw. verändert werden.

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, ändern und eine Änderung des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Rahmentarifvertrages erfolgen, werden die Vertragsparteien diese Vereinbarung entsprechend anpassen.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Arbeitnehmer